



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1999-20

05 AUG 2020

gültig ab: 07 AUG 2020

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<https://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de

**Bekanntmachung über die Erteilung von Freigaben für
IFR-Übungsanflüge durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
in der Bundesrepublik Deutschland**

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

Bekanntmachung über die Erteilung von Freigaben für IFR-Übungsanflüge durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in der Bundesrepublik Deutschland

31.07.2020

gültig ab: 07.08.2020

1-XXXX-20

Bekanntmachung über die Erteilung von Freigaben für IFR-Übungsanflüge durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617) gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die angewandten Regelungen über die Erteilung von Freigaben für IFR-Übungsanflüge bekannt:

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Bekanntmachung gelten für die Durchführung der Anflugkontrolle an allen Flugplätzen, an denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für die Durchführung der Anflugkontrolle zuständig ist.

2. Verfahren

Möchte ein Luftfahrzeugführer nach einem IFR-Übungsanflug auf einer IFR Standardabflugstrecke (SID) abfliegen, ist dieses nur zulässig, wenn

1. der Luftfahrzeugführer dieses vor Beginn des Endanfluges bei der Anflugkontrolle beantragt und
2. eine entsprechende Freigabe erteilt wurde und
 - a) er eine Freigabe zum Aufsetzen und Durchstarten erhält oder
 - b) er eine Freigabe für einen Tiefanflug erhält und er sicherstellen kann, dass die Wetterbedingungen das zentrierte Überfliegen der Piste nach Erreichen der Entscheidungshöhe/des Fehlanflugpunktes zulassen.

Anmerkung: Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die IFR-Verfahrensschutzbereiche für eine SID eingehalten werden.

Wenn der Luftfahrzeugführer nach Erhalt einer Flugverkehrskontrollfreigabe für einen Instrumentenanflug einen Fehlanflug durchführen muss oder dazu angewiesen wird, hat er immer das zugehörige Fehlanflugverfahren der jeweiligen Piste durchzuführen, auch wenn er zuvor eine Freigabe für eine SID nach einem IFR-Übungsanflug mit Aufsetzen und Durchstarten oder einem Tiefanflug erhalten hat.

Diese Bekanntmachung tritt am 07.08.2020 in Kraft.

Langen, den 31.07.2020

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

i.V. 

für

i.V. Andre Biestmann



i.A. Christian Bork